

# **Satzung**

## **zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Verbandsgemeinde Westliche Börde (Entschädigungssatzung)**

Gemäß §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) i.V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S.116) hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung vom 26.09.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Personenkreis**

(1) Die Satzung umfasst die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger im Verbandsgemeinderat und seiner Ausschüsse, die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Wasserwehr.

(2) Die Satzung regelt weiter den Verdienstausfall für den unter Absatz 1 genannten Personenkreis.

### **§ 2**

#### **Verbandsgemeinderäte**

(1) Die Verbandsgemeinderäte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 90 Euro und ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 Euro je Sitzung und Tag. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich einen monatlichen Pauschalbetrag von 30 Euro.

(2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache gem. 36 Abs. 6 KomEVO zu gewährendes Sitzungsgeld je Tag nicht überschreiten.

(3) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird zum Ersten des Monats im Voraus gezahlt, das Sitzungsgeld rückwirkend am Ersten des darauf folgenden Monats.

(4) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats wird sie für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(5) Räte, die ausschließlich die elektronische Ratsarbeit nutzen, erhalten eine mtl. Entschädigung von 7,50 EUR für die Mitnutzung ihrer vorhandenen Technik.

### **§ 3**

#### **Vorsitzender des Verbandsgemeinderates**

(1) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates erhält für diese Funktion eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt analog der Regelungen nach

§ 2 Abs. 3 und Abs. 4.

(3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

#### **§ 4 Ausschussvorsitzende**

(1) Die Ausschussvorsitzenden erhalten für diese Funktion zusätzlich eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt analog der Regelungen nach § 2 Abs. 3 und Abs. 4.

(3) § 3 Abs. 3 gilt für Ausschussvorsitzende entsprechend.

#### **§ 5 Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr**

(1) Die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung. Für die jeweilige Funktion wird sie in folgender Höhe gewährt:

a) Gemeindeführer der Verbandsgemeinde	260 Euro
b) stellvertretender Gemeindeführer	130 Euro
c) Gemeindegewärtwart	72 Euro
d) Gemeindeführerjugendfeuerwehrwart	97 Euro
e) Ortswehrleiter / Wasserwehrleiter	100 Euro
f) stellvertretender Ortswehrleiter / stellv. Wasserwehrleiter	50 Euro
g) Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren	40 Euro
h) Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren	30 Euro

(2) Die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung. Für die jeweilige Funktion wird sie in folgender Höhe gewährt:

a) eingesetzte Zug- oder Verbandsführer	480 Euro
b) eingesetzte Gruppenführer	240 Euro
c) Gerätewart der Ortsfeuerwehr / Wasserwehr	400 Euro
d) Pressesprecher der Gemeindefeuerwehr	400 Euro
e) Pressesprecher der Ortsfeuerwehr	240 Euro

Bedingungen für die Gewährung der Pauschale nach § 5 Abs. 2 sind:

- a) eingesetzte Zug- oder Verbandsführer: aktive Beteiligung am Bereitschaftszugführersystem (mind. 5 Bereitschaftsdienste im Jahr) und die erforderliche Funktionsspezifische Fortbildung.
- b) eingesetzte Gruppenführer: erfolgreiche Absolvierung der funktionsspezifischen Fortbildung
- c) Gerätewart der Ortsfeuerwehr / Wasserwehr: aktive Arbeit und Teilnahme an mind. 50 % der Sitzungen der Gerätewarte
- d + e) Pressesprecher: aktive, öffentlichkeitswirksame Arbeit entsprechend der

Dienstanweisung.

Die Funktionen nach §5 Abs. 1 Pkt. a und b werden nicht nach §5 Abs. 2 Pkt. a entschädigt.

(3) Die Regelung des § 2 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, welche die Aufgabe Ausbilder der Truppmannausbildung übernehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 5,- € je durch sie durchgeführter Stunde.

## **§ 6**

### **Einsatzkräfte der Feuerwehren und Wasserwehren**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte der Feuerwehr sowie der Wasserwehren erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen 6 Euro pro Einsatz. Dauert ein Einsatz länger als 12 Stunden, wird jeweils für angefangene 12h eine Aufwandsentschädigung von 6 Euro erstattet.

(2) Ein Feuerwehr- /Wasserwehrangehöriger hat dann an einem Einsatz teilgenommen, wenn er innerhalb einer taktischen Einheit eine Funktion wahrgenommen hat.

(3) Bei Unwettereinsätzen oder angeordneten Bereitschaftsdiensten wird dem ehrenamtlich tätigen Feuerwehr- /Wasserwehrangehörigen für jeweils angefangene sechs Stunden Einsatzdauer eine Aufwandsentschädigung von 6 Euro erstattet. Diese Regelung ist an die Feststellung des Ausnahmezustandes durch den Gemeindeführer gebunden und ersetzt für die Dauer des Ausnahmezustandes die Regelung des § 6 Abs. 1.

(4) Für ehrenamtlich tätige Feuerwehr-/ Wasserwehrangehörige wird für die Teilnahme an einer Tagesausbildung auf Standortebene (Umfang mind. 8 Stunden) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,- Euro je Ausbildungstag gewährt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn eine Verpflegung gestellt wird.

## **§ 7**

### **Entschädigung für die Teilnahme an Brandsicherheitswachen**

(1) Für die Teilnahme an Brandsicherheitswachen erhalten die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte der Feuerwehren und Wasserwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6 Euro pro geleisteten Dienst.

(2) Brandsicherheitswachen werden durch den Gemeindeführer nach Anordnung durch die zuständige Behörde oder auf Anforderung des Veranstalters durch einen Wachauftrag in Dienst gestellt. Die Ermittlungen des Zeitumfanges für die Brandsicherheitswache erfolgt auf der Grundlage des Wachauftrages.

**§ 8**  
**Verfahrensweise zur Abrechnung**  
**der nach §§ 6 und 7 gewährten Entschädigung**

(1) Jeweils zum Jahresende wird die Einsatz- und Dienstbeteiligung der Feuerwehr-Wasserwehrangehörigen durch die Ortswehrleiter ausgewertet. Die Abrechnungen werden durch den Gemeindeführer geprüft und vom Verbandsgemeindeführer genehmigt.

(2) Die in §§ 6 und 7 festgesetzten Aufwandsentschädigungen erhalten die Feuerwehrmitglieder nur unter der Voraussetzung, dass sie an den Dienstveranstaltungen zur Aus- und Fortbildung im entsprechenden Jahr mindestens im geforderten Umfang der Feuerwehrdienstvorschriften FwDV 2 und 7 teilgenommen haben.

Wurde der geforderte Umfang nicht erreicht, erlischt der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für das entsprechende Jahr. Für die Angehörigen der Wasserwehr gilt diese Regel sinngemäß, bei der regelmäßigen Teilnahme an Ausbildungen.

(3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen nach §§ 5. Abs. 2, 6 und 7 erfolgt jeweils zu zum Beginn des Dezembers rückwirkend für die vorangegangenen 12 Monate.

**§ 9**  
**Entschädigung für die Aufsichtsperson des Zeltlagers Großalsleben**

Die Aufsichtsperson für das Zeltlager in Großalsleben soll für Ihre Aufgaben (Betreuung und Aufsicht) jährlich 300 Euro als Entschädigung erhalten.

**§ 10**  
**Wegfall der pauschalisierten Aufwandsentschädigungen**

(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit bei

- den Verbandsgemeinderäten länger als 3 Monate
- den unter § 5 Abs. 1 und 2 genannten Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr länger als 1 Monat

unterbrochen, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalisierten Aufwandsentschädigung.

(2) Der Wegfall des Anspruches auf eine Aufwandsentschädigung i.S. des Abs. 1 wird durch Beschluss festgestellt.

**§ 11**  
**Verdienstauffallpauschale**

(1) Der in § 1 der Satzung genannte Personenkreis hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Hausfrauen, Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstauffall gem. § 14 KomEVO in Form eines pauschalen Stundensatzes gezahlt. Die Verdienstauffallpauschale darf 19 Euro nicht übersteigen.

(2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.

(3) Die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt nur auf Antrag.

**§ 12**  
**Reisekostenvergütung**

(1) Ehrenamtlich Tätigen werden Reisekosten nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen gewährt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Als Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld und Fahrtkosten gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste zur Sitzung.

**§ 13**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung zum 01.10.2019 in Kraft.  
Die Satzung der Verbandsgemeinde zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 09.10.2014 sowie die 1. Änderungssatzung vom 02.06.2016 treten außer Kraft.

Gröningen, 26.09.2019

Stankewitz  
Verbandsgemeindebürgermeister

Siegel